Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du

commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 10 (1892)

Heft: 177

Anhang: Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Spanien vom 13 Juli

1892

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio



HANDELSÜBEREINKUNFT

ZWISCHEN DER

SCHWEIZ UND SPANIEN

VOM 13. JULI 1892.

Uebersetzung des französischen Originaltextes.



BERN

Buchdruckerei Jent & Reinert

1892.

Schweizertsches Handelsamtsblatt

Femile officielle suisse du commerce — Poglio dificiale syizzero di commercio

IF Supplement vom ik August 1802. To

No second make a second second second second second second second make a second make a second second

and and great that about the control of the control

And the second s

terretario de la companya de la com Companya de la compa Companya de la compa

SCHWEIZ UND SPANIEN

S081 1130051 1607

The state of the s

Uebersetzung des französischen Originaltextes.

o de la companie de la co

magnetic for the form of the first of the second of the form of the first of the fi

re private light and the light of the light one in the light of the li

The Et. 160. pdf 1918 and 192 and 192 and 192 and 192 and 193 and 193

Handelsübereinkunft

zwischen

der Schweiz und Spanien.

(Vom 13. Juli 1892.)

Uebersetzung des französischen Originaltextes.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien,

im Namen

Ihres erlauchten Sohnes, Seiner Majestät des Königs Don Alphons XIII.,

in gleicher Weise von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zu erweitern und zu erhalten, haben beschlossen, zu diesem wichtigen und vortheilhaften Zwecke eine Uebereinkunft abzuschliessen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DER BUNDESRATH DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT:

Herrn Emil Welti, seinen bevollmächtigten Minister;

Herrn Karl Eduard Lardet, schweizerischen Generalkonsul; 1)

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN-REGENTIN VON SPANIEN,

im Namen

IHRES ERLAUCHTEN SOHNES, DES KÖNIGS DON ALPHONS XIII.:

D. Carlos O'Donell y Abreu, Herzog von Tetuan. Marquis von Altamira, Graf von Lucena, spanischer Grande erster Klasse, Senator des König-reiches, Brigadegeneral, Inhaber des Grosskreuzes des Militärordens des heil. Hermengildis und des kgl. ungarischen St. Stephansordens, etc. etc., Ihren Staatsminister;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Zwischen der Schweiz und Spanien soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen. Die Schweiz und Spanien sichern sich gegenseitig zu, dass in Bezug auf Alles, was den Verbrauch, den Niederlagsverkehr, die Wiederausfuhr, die Durchfuhr und die Ausladung der Waaren, sowie den Handel im Allgemeinen betrifft, keinem Staate eine vortheilhaftere Behandlung zu Theil werden wird. (Siehe auch die Schlussprotokollbestimmung zum Art. 1. Die Red.)

Artikel 2.

Die Zölle, denen die im Tarife A (Anlage 1) aufgezählten Waaren spanischen Ursprungs oder spanischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr in die Schweiz unterliegen, sollen auch mit den Zuschlagstaxen die in diesem Tarife festgesetzten Zölle in keinem Falle übersteigen; gleicherweise sollen die Zölle, denen die im Tarife B (Anlage 3) aufgezählten Waaren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr in Spanien unterliegen, auch mit den Zuschlagstaxen die in diesem Tarife festgesetzten Zölle in keinem Falle übersteigen. keinem Falle übersteigen.

Artikel 3.

Die im Tarife A (Anlage 1), sowie die im Verzeichniss A (Anlage 2) der Die im Tarife A (Anlage 1), sowie die im Verzeichniss A (Anlage 2) der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgezählten Gegenstände spanischen Ursprungs oder spanischer Fabrikation sollen während der Dauer der Uebereinkunft bei ihrer Einfuhr in die Schweiz weder anderen noch höheren Zöllen unterworfen sein, als die gleichartigen Waaren jeder anderen Nation. Gleicherweise sollen die im Tarife B (Anlage 3), sowie die im Verzeichniss B (Anlage 4) der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgezählten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation während der Dauer der Uebereinkunft bei ihrer Einfuhr in Spanien weder anderen noch höheren Zöllen unterworfen sein, als die gleichartigen Waaren jeder anderen Nation.

Jeder der hohen vertragschliessenden Theile kann verlangen, dass der Importeur für den Nachweis des nationalen Ursprungs oder der nationalen Erzeugung der Produkte beim Zollamte des Landes, in das die Einfuhr stattfindet, nach dem in Anlage 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen framular eine amtliche Erklärung vorweise, die vom Produzenten oder Fabrikanten der Waare, oder von irgend einer hiezu von ihnen gehörig bevollmächtigten Person vor den Behörden des Ortes der Produktion oder der Niederlage abgegeben worden ist.

Die Ursprungszeugnisse können auch von den Zollbehörden des betreffenden Landes ausgestellt werden. (Siehe die Schlussprotokollbestimmung zum Art. 4. $\it Die~Red.$)

Artikel 5.

Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Uebereinkunft finden keine Anwendung auf die Begünstigungen, die Spanien Portugal oder den spanisch-amerikanischen Republiken zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Artikel 6.

Die inneren Produktions-, Fabrikations- oder Verbrauchssteuern, die für Rechnung des Staates, der Kantone, der Provinzen, der Gemeinden oder Korporationen von den Produkten des einen der vertragschliessenden Theile jetzt oder künftig erhoben werden, dürfen für die gleichartigen, aus dem anderen Vertragsstaate stammenden Produkte unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein; es bleiben jedoch die Bestimmungen in Artikel 7 vorbehalten.

Artikel 7.

Artkel 7.

Die Erzeugnisse, welche den Gegenstand von Staatsmonopolen eines der hohen vertragschliessenden Theile bilden, oder bilden werden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von monopolisirten Waaren dienen, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen. Die erwähnte Zuschlagstaxe bei der Einfuhr wird in dem Falle zurückerstattet, wo der damit belastete Gegenstand nicht zur Fabrikation eines dem Monopol unterstellten Artikels verwendet worden ist.

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, bei deren Zusammensetzung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden, inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 8.

Artikel 8.

Schweizerische Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende, die für Rechnung eines schweizerischen Hauses in Spanien reisen und mit einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte versehen sind, können ohne Entrichtung irgend welcher Gebühr Ankäufe für den Bedarf ihrer Industrie machen und, mit oder ohne Muster, aber ohne Waaren mitzufüren, Bestelnungen aufnehmen. Gleicherweise werden spanische Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende, die für Rechnung eines spanischen Hauses in der Schweiz reisen, in Bezug auf die Patente behandelt, wie die schweizerischen Handelsreisenden oder diejenigen der meistbegünstigten Nation.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, die als Muster dienen, und von Handelsreisenden eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollfreizugelassen werden.

mer Wiederausum oder Aucktum in ein Aucktagshaus erforderichten Zonformalitäten — zeitweilig zollfrei zugelassen werden.

Die Legitimationskarten sind nach dem in Anlage 6 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Formular auszustellen.

Die hohen vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, welche Behörden zur Ausstellung von Legitimationskarten befugt sind.

Spanien gewährt der Schweiz während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft für Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation in den spanischen Provinzen Cuba und Porto-Rico die Vortheile der zweiten Kolonne des für diese Provinzen aufgestellten Spezial-Zolltarifes vom 29. April 1892, so lange dieser in Kraft bleibt. (Siehe auch die Schlussprotokollbestimmung zu Art. 9. *Die Red.*)

¹) Herr Kantonsrath A. Germann-Stäheli in St. Gallen hat als schweizerischer Bevollmächtigter ebenfalls an den Unterhandlungen theilgenommen, die zum Abschlusse der gegenwärtigen Uebereinkunft geführt haben. Dass der Name des Herrn Germann nicht neben denen der Herren Welti und Lardet figurirt, ist dem Umstande zuzuschreiben, dass Herr Germann in die Schweiz zurückkehren musste, bevor das Vertragsinstrument zur Unterzeichnung bereit lag und dass er zur Zeit der letzteren nicht in Madrid anwesend sein konnte.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1897 vollziehbar bleiben. Für den Fall, dass keiner der hohen vertragschliessenden Theile dem anderen zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes die Absicht kundgeben wird, die Wirksamkeit der Uebereinkunft aufhören zu lassen, bleibt dieselbe in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder andere der vertragschliessenden Theile sie gekündet haben wird.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-urkunden so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Madrid, in doppelter Ausfertigung, am dreizehnten Juli eintausendachthundertzweiundneunzig. $\,$

(L. S.) (gez.) Welti. (L. S.) (gez.) Der Herzog von Tetuan. (L. S.) (gez.) Ch. E. Lardet.

Anlage 1.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Anmerkung. Die nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: g. den Zollansatz des Generaltarifes vom 10. April 1891, a. den alten Vertragszoll. War letzterer im abgelaufenen schweizerisch-spanischen Vertrage festgesetzt, so steht bei der betreffenden Zahl Sp.

Die bereits in einem der neuen Verträge mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn oder Italien figurirenden Konventionalzölle sind mit einem (*) bezeichnet.

 $Z\"{o}$ lle, die durch vorliegenden Vertrag gegenüber früher **ermässigt** werden, sind **halbfett** gedruckt. Die~Red.

	Nummer des weizerische Tarifes	n Benennung der Waaren.	Zölle Franken per 100 kg
au	s 10	Süssholzsaft (g. 10.—, a. 7.—)	7. — *
	8871 . a	— roh oder in Platten (g. 2.—, a. 1.— Sp.)	50
		— verarbeitet, Stöpsel, etc. (g. 25. —, a. 5. — Sp.)	5.
aus	197	Quecksilber (g. 5.—, a. 3.— Sp.)	3. —
	233	— soweit nicht unter Nr. 234 fallend (g. 1. —, a. 2. —)	1 *
isb	234	— in Gefässen bis und mit 5 kg, sowie in verschlossenen	michin
		Büchsen oder Gläsern (g. 50.—, a. 16.— Sp.)	16. —
	241	Obst, frisches, nicht benanntes (g. frei, a. frei)	frei *
aus	242	Tafeltrauben, frische (g. 5. —, a. 2.50)	2.50 *
	243	Kastanien, frisch oder getrocknet (g. —. 30, a. —. 60 Sp.)	30 *
aus	244	Obst, gedörrtes, weder ausgesteint noch ausgekernt, wie	
		Aepfel, Birnen, Kirschen, etc. (g. 5, a. 1.50 Sp.)	2.50*
aus	247	Orangen und Citronen (g. 15. —, a. 2. —)	2. — *
aus	247	Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen (g. 15. —, a. 3. — Sp.)	3. —*
aus	247	Tafeltrauben, getrocknete (Malagatrauben, Sultaninen) (g.	
		15. —, a. 3. — Sp.)	3. — *
	290	Wein (Naturwein) in Fässern 1) (g. 6.—, a. 3.50 Sp.)	3.50 *
aus	296 ab , me rebo ne	Oele, fette, nicht medizinische, in Fässern (g. 1.—, a. Olivenöl in Fässern 1.— Sp.)	1.—
aus	431	Häute, rohe (g. —. 60, a. —. 60 Sp.)	60 *
		(Unterschi	

¹) Siehe das Schlussprotokoll zu dieser Uebereinkunft. (Die zulässige Alkoholgrenze beträgt nach dem Generaltarif 12 °, nach den neuen Verträgen mit Italien und Spanien 15 °. Nach dem alten Vertrag mit Spanien unterlag dem Zoll von Fr. 3.50 "Wein jeder Art und jeden Grades". Die Red.)

Anlage 2.

Verzeichniss A.

(Siehe die Anmerkung bei Anlage 1, sowie die Schlussprotokollsbestimmung zu Anlage 2.

	dei nabnova delineroriere electoria medialenetimi Die Red.)
Nummer des schweizerischen Tarifes	
148	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (g. —. 30, a. —. 60 Sp.)
aus 149	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot (g. 2.—, a. 1.50 * Sp.).
aus 153	Roheisen in Masseln; Rohstahl in sog. «Ingots» (g. —. 10, * a. —. 60 Sp.).
aus 173	Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (g. 1.—, a. 1.50 Sp.).
174 do	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht (g. 3.—, * a. 3.— Sp.).
182	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (g 30, a. 1.50 Sp.).
aus 227	Chokolade (g. 30.—, a. 16.— Sp.).
230 slebaski nov	Essig und Essigsäure in Fässern, Flaschen oder Krügen (g. 40.—, neue Verträge mit D. und OeU. 10.—*) und 30.—,*) a. 4.50 Sp.).
aus 244	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation (g. 5. —, neue Verträge mit D., OeU. und I. 2.50, * a. 1.50 Sp.).
291	Wein (Naturwein) in Flaschen (g. 25. —, a. 3. 50 Sp.).
aus 297	Olivenöl in Flaschen (g. 20.—, a. 10.—).
aus 298	Gewöhnlicher Thran in Fässern (g. — 50, a. — 60 Sp.).
	Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder ungefärbt (g. — 30 u. — 60; neue Verträge mit D. und OeU.: Wolle, gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug — 60; * a. — 60 Sp.).
	be repo and respondent to the second terms of
treffend welc	rkung. Das vorstehende Verzeichniss A enthält die Artikel, be- her, gemäss Art. 3 der vorliegenden Uebereinkunft, die Ansätze des General- 0. April 1891 gebunden werden und Spanien ausserdem die Meistbegünstigung wird. <i>Die Red</i> .

Anlage 3.

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in Spanien.

Anmerkung. Die zum Zwecke der Vergleichung nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: m. den Zoll des neuen spanischen Tarifes 2 (Minimaltarif) für Vertragsstaaten, a. den alten Vertragszoll. War letzterer im abgelaufenen schweizerisch-spanischen Vertrage gebunden, so steht bei der betreffenden Zahl der Buchstabe S.

Die mit * bezeichneten Zölle sind blosse Bindungen des neuen Minimaltarifes. Alle übrigen Ansätze sind Ermässigungen des letzteren; die fett gedruckten gehen unter den alten Vertragstarif. Die Red.

unter den Nummer	alten Vertragstarif. Die Red.	Zölle
des spanischen	Benennung der Waaren.	Pesetas
Tarifes 21	Bijouterien oder Juwelen aus Gold, auch mit Perlen und künstlichen oder natürlichen Edelsteinen; Perlen und Samenperlen, ungefasste (m. 25.—, a. 25.—)	per hg 25. — *
48 bis	Tapezierernägel, auch vergoldet oder versilbert (m. und a.: verschiedene Zölle, je nach dem Material und der Vergoldung oder Versilberung).	per 100 kg 20. —
58 bis 86 bis	Haushaltungsgegenstände (aus Schmiedeisen und Stahl): emaillirt (m. 36.—, a. 49. 84) Flaschenkapseln aus Stanniol (m. 37. 50, a. 46. 60)	20. — 15. —
97 100 101	Farbstoffextrakte (m. 7. 80, a. 3.—). Farben, zubereitete (m. 25. 60, a. 24.— S.). Farben, aus Steinkohle gewonnene und andere künstliche Farben, sowie reines oder mit Krapproth gemischtes	5. — 25. 60 *
	Garancin: in Pulver oder Kristallen (m. 2.50, a 75) in Teigform oder flüssig (m. 2.50, a 75)	1.50 50
130	Baumwollgarn einfach oder gezwirnt, ein- oder zweidrähtig. — roh, gebleicht oder gefärbt, bis und mit Nr. 35 (m. 1. 25,	
131 mg	a76) — von Nr. 36 und darüber (m. 1.75, a. 1.—)	1. — 1. 50
	Baumwollgewebe, dichte, glatte:roh, gebleicht oder gefärbt, am Stück oder in abgepassten Tüchern:	
133 134	— bis und mit 25 Fäden (m. 3.85, a. 1.54)	3. - 3. 7 5
135	Baumwollgewebe, bedruckte, sowie geköperte und auf dem gewöhnlichen Webstuhl her- gestellte gemusterte Gewebe:	4
136 137	— bis und mit 25 Fäden (m. 6.—, a. 2.40) — 26 und mehr Fäden (m. 3.70, a. 2.49) Gewebe, durchsichtige (clairs), wie Musseline, Batist, Linon, Mui: (Organdis) und Gaze aller Art (m.5.60, a.2.24)	4. — 3. 70 * 5. —
Klasse IV Gruppe 4	Plattstich-Stickereien: Bandes und Entredeux, von Hand oder mit der Maschine gestickt auf Baumwollgeweben aller Art, Tüll ausge-	
	nommen, bis zu 60 Centimeter Breite, das Gewebe inbegriffen (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 433—437, mit 50 % Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 433—	Herm
	437, mit 30 % Zuschlag) Hand- oder Maschinenstickereien auf Baumwollgeweben, Tüll ausgenommen, die in der vorhergehenden Nummer nicht inbegriffen sind (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 133 —137, mit 50 % Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 30 % Zuschlag)	3. 30
	Nrn. 133—137, mit 30 % Zuschlag)	4. 50 6. —
	Stickereien auf Baumwollgeweben aller Art, Tüll ausge- nommen, in Stücken, in grossen und kleinen Vorhängen, Decken und ähnlichen Artikeln (Minimaltarif: Zölle der	
	Nrn. 433—437, mit 50 % Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 433—437, mit 30 % Zuschlag) Die gleichen Stickereien auf Baumwollgeweben mit Tüllapplikation (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 433—437, event. 440, mit 50 % Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der	3. —
	140, mit 50 % Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 133—137, event. 140, mit 30 % Zuschlag) Die gleichen Stickereien auf baumwollenem Tüll, mit oder	3. 20
	ohne Applikation von Musseline (m. 15.68, a. 5.43) (Siehe die allgemeinen Schlussprotokoll-Bestimmungen betr. Stickereien. Die Red.)	5. 30
	Gewebe aus Flachs oder Hanf, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle:	
154 155 156	 von 11 bis und mit 24 Fäden (m. 5. 35, a. 2. 15) 25 und mehr Fäden (m. 9. 60, a. 3. 85) geköpert oder gemustert (m. 4. 55, a. 1. 83) 	2. 50 4. 25 3. —
Klasse V Gruppe 4	Stickereien auf Leinengeweben: Plattstichstickereien auf Leinengeweben bis zu 24 Fäden, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle (m. 8.03,	sprun hegen kemer
	a. 2. 80) — 25 und mehr Fäden (m. 14. 40, a. 5.—) (Siehe die allgemeinen Schlussprotokoll-Bestimmungen betr. Stickereien. Die Red.)	3. — 5. —
176	Andere Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle oder Haar (m. 8.75, a. 3.50)	6. —
nellos 177 aut rellos 177 aut degray rob (gannos al) as	Die gleichen Gewebe, wenn deren ganze Kette oder Schuss aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen besteht (m. 5.40, a. 2.17).	5.,—
Klasse VI Gruppe 4	Stickereien auf Wollengeweben: Plattstichstickereien auf Wollengeweben mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, Tuch ausgenommen (Mi-	
sahwazarwake un Abschuss	nimaltarif: Zölle der Nrn. 176 und 177, mit 50 % Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 176 und 177, mit 30 % Zuschlag)	7. —
	Plattstichstickereien auf Tuch und anderen ähnlichen Geweben aus reiner Wolle, Flockwolle oder Haar (m. 16.13, a. 5.59)	9. —
	(Siehe die allgemeinen Schlussprotokoll-Bestimmungen betr. Stickereien. Die Red.)	Meseni Meseni

Numme		11 7411	Nummer des spanischen Tarifes
des	Benennung der Waaren	Zölle. Pesetas	142 Crochetgewebe, von Hand oder auf der Maschine gearbeitet.
Tarife	Seide, rohe oder gesponnene:	per kg	143/144 Wirkwaaren, baumwollene.
189	2 — gezwirnte, roh (m. 4.—, a. 3.80)	4. — *	149/151 Garne aus Flachs und Hanf. aus 153 Gurten und Schläuche aus Flachs oder Hanf.
18	3 — gezwirnte, gefärbt (m. 5. —, a. 3.80)		aus 167/169 Wollenes Kammgarn.
188	(Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmung ad Nr. 183. <i>Die Red.</i>) 8 Seidengewebe, glatte oder geköperte (m. 25. —, a. 10. —)	17. 50	172 Decken aus reiner oder gemischter Wolle. 173/174 Tuche und Gewebe aus reiner oder gemischter Wolle.
zen des	(Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmungen ad Nr. 188. Die Red.)	nor ar	175 Wirkwaaren aus reiner oder gemischter Wolle. aus 178 Sammet und Plüsch aus reiner oder gemischter Wolle.
19	oder Schuss aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen	8. —	186/187 Floretseide, gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt. 189/194 Gewebe und Wirkwaaren aus Seide oder Floretseide, rein oder
20	1 Gedruckte Bücher in spanischer Sprache (m. 61. 40,	per 100 kg	gemischt. 197/200 Schreib- und Druckpapier.
	a. 38.50) Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmung ad Nr. 201. Die Red.)	50. —	201 Notes 40 and 41 Buch-Einbände.
200	and the second of the second o	per kg 1. 25 *	204 Fakturen, Etiquetten, etc.
203	Sbis Geflechte und Gewebe aus Stroh, Hanf, Manilahanf oder	per 100 kg	205/207 Papiertapeten. 208/213 Pappendeckel und verschiedene Papiere.
	Rosshaar, zur Hutfabrikation (m. 30.25, a. 30.24 S.)	20. — per Stück	aus 216 "Fussboden-Plättchen (Parquets).
23	5 Milchkühe ¹) (m. 35.—, a. 13.80)	25. —	220/222 Möbel und Holzwaaren. 241 Maschinentreibriemen aus Leder.
258			(con 245 (1) Schuhwaaren.
259		50 per 100 kg	255/257 Musikinstrumente.
263		12,50	aus 282 Naphtaboote.
26	Motoren jeder Art, mit oder ohne Kessel, sowie getrennt	47	289 Butter.
06	eingeführte Kessel (m. 18. —, a. 2. — S.) , Lokomotiven, Lokomobile und Schiffsmaschinen, mit Dampf-	17. —	289 Butter. 323 Schaumweine. aus 324/325 Wermuth.
26	kesseln, sowie getrennt eingeführte Dampfkessel (m.		aus 324/325 Wermuth. 330 Nahrungsmittel-Konserven, etc.
	28. —, a. 8. — S.)	24. —	332 Confituren.
26	Industrie, und einzelne Bestandtheile aus den gleichen		340 Schmucksachen und Verzierungen, etc. 342/343 Kurzwaaren.
26	Metallen (m. 44.—, a. 24.—)	44. — *	361/363 Posamentirwaaren. 365 Strohhüte.
	Velocipede, sowie Bestandtheile von solchen (m. 70.—, a. 8.— S.)	70. — *	Josephine Control of Property and Control of
	Vergl. das Zollrepertorium vom 25. April 1892. —		Anmerkung. Das vorstehende Verzeichniss B gibt diejenigen Positionen des spanischen Zolltarifes an, für welche der Schweiz zunächst die Bindung der Ansätze
	(Neah dam gananntan Rapartorium fallan unter Nr 967.		des Minimaltarifes und, falls Spanien durch spätere Verträge diese Ansätze reduziren
	"Strickmaschinen mit Handbetrieb, ähnlich den Nähmaschinen;" unter Nr. 268 fallen hingegen: "Grössere Strickmaschinen zur Fabrikation von Wirkwaaren und gewirkten Stoffen." Siehe auch		sollte, die Meistbegünstigung zugesichert wird. Der Vollständigkeit halber lassen wir am Schlusse dieser Publikation ein genaues
	Fabrikation von Wirkwaaren und gewirkten Stoffen." Siehe auch		Verzeichniss der oben angedeuteten Positionen des neuen spanischen Zolltarifes, mit
0.0	die Schlussprotokoll-Bestimmung ad Nr. 267. Die Red.)		Angabe der Zölle des Minimaltarifes und der früheren Vertragszölle, folgen. Die Red.
26	anderen Metallen (inbegriffen Strumpfwirkmaschinen und		Anlage 5. (Formular)
00	Strickmaschinen) (m. 20.—, a. 8.— S.)	18. 50 18. 50	Ursprungszeugniss. 1)
27	게임들은 그러워 중요한 아이들이 하는 것을 잃는 것을 잃는 것이 이름을 가지고 있다. 이 전 지수는 이번에 있는 그 모이 되어 어떻게 되었다. 그 나이를 되었다.	10.50	
ab wil	draht, mit Umhüllung aus verschiedenen Materialien		Herr (Name der Behörde, die das Zeugniss
naitieal i	(m. 20. —, a. 8. —)	18.50	ausstellt), bescheinigt, dass H nach den vor-
275	Eisenbahn-Personenwagen und fertige Holztheile zu solchen: Personenwagen I. Klasse (m. 36.—, a. 37. 90; m.		gewiesenen Schriftstücken im Bahnhofe von (Ortsname)
	und a.: Spezialtarife 2) 13. — und 6.50)	30. —	am
	Personenwagen II. Klasse (m. 36. —, a. 37. 90; m.		packungsart), Zeichen , Ordnungsnummer , im Gewichte
	und a.: Spezialtarife ²) 10. — und 5. —) Personenwagen III. Klasse (m. 36. —, a. 37. 90; m.	26. —	von Kilogramm, enthaltend (Angabe der Waaren-
	und a.: Spezialtarife ²) 8.— und 4.—) 6 Güterwagen, Pack- und Lastwagen aller Art für Eisen-	24. —	gattung), fakturirt hat, haben, welche Waaren in diesem Lande erzeugt wurden
011. er5 m 100m	bahnen, Wagen für Bergwerke; fertige Holztheile zu solchen (m. 23.—, a. 10. 85; m. und a.: Spezialtarife 2)		und bestimmt sind, durch (Name des Durchfuhrstaates) nach dem
	Societa (m. 25.—, a. 10.85, m. und a speziatarne)	15. —	spanischen Zollamte (Name des Zollamtes) spedirt, an
27	7 Tramway-Wagen und fertige Holztheile zu solchen (m. 58. —, a. 37. 90)	53. —	geben und an H (Name des Konsignatärs) ²) zur Befrachtung übergeben und an H (Name des Empfängers) in
33	0 bis Konzentrirte Milch (m. 1.50, a. —. 90)	per kg	(Name des Emplangers) in
33	1 Chokolade (m. 1. 25, a. —. 65)	1. 25 *	(Datum, Unterschrift und Siegel.)
33			Louviss tons seberar for deine office, so such denetion and her find
si j posifi.	Brod und Zwieback (m. 28. —, a. 41. 35 S.)	20. — per kg	1) Anmerkung der Redaktion. Laut Bestimmung 12, Ziff. 3, 4 und 5 des spanischen Zolltarifgesetzes vom 31. Dezember 1891 können die Ursprungszeugnisse in
33	[1] [전도] [1] [1] [1] [1] [1] [1] [1] [1] [1] [1	25	spanischer oder französischer Sprache ausgestellt werden. Lauten sie in anderer Sprache,
35	6 bis Gewöhnliche gummirte Baumwollgewebe für Futterstoffe oder zur Einfassung von Hüten (m. 5.60, a. 2.24)	75	so sind sie nach Wahl des Importeurs durch die vereideten Uebersetzer, die als Ueber- setzer dienenden Schiffsmakler, die Handelsmakler, die Ortsausschüsse (juntas) für Acker-
	(Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmung ad Nr. 356. Die Red.)	Taloure Talour	bau, Industrie und Handel oder durch die Konsuln des Vertragsstaates, in welchem die
35	7 bis Musikdosen (m. 3.—, a. 1.30)	2.50	Waaren erzeugt worden sind, zu übersetzen. Die erwähnten Ortsausschüsse (juntas) haben das Recht, nicht aber die Verpflichtung,
36	9 bis Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Stoffen.		Uebersetzungen vorzunehmen. Werden die Ursprungszeugnisse in der Sprache des
	zur Schuhfabrikation (m. 3. —, a. 2.75)	2.—	Ursprungslandes, sofern diese nicht die französische ist, und ausserdem in spanischer Sprache vorgelegt, so wird der spanische Text als ungültig betrachtet und eine amtliche
-		CANDARA S	Uebersetzung gemäss den genannten Vorschriften veranlasst. Ursprungszeugnisse, die in einem Lande für Produkte eines anderen Landes aus-
1)	Die Milchkühe würden eigentlich in Nr. 234 (Kühe) gehören. Es w	urde aber	gestellt werden, sind ungültig.
für dies	selben der Minimalzoll der Nr. 235 (Jungvieh und Kälber) vereinbart.	Die Red.	Der französische (Original-) Text des im Vertrage festgestellten
-)	Diese Spezialtarife gelten nur für gewisse Eisenbahnlinien. Die Red.		Formulars für Ursprungszeugnisse lautet:
			M. (nom de l'autorité qui délivre le document)
	Anlage 4.		certifie que d'après les documents exhibés, M
	Verzeichniss B.		le 189 dans cette gare du chemin de fer (nom)
			avec poids brut de kilogrammes, contenant (description générique des marchan-
Numme	(Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmung zu Anlage 4. Die Red.)	(0.80)67	dises)

Nummer des spanischen Tarifes Fayence, etc. Gold- und Silberwaaren. 18 28/29 Gusseisenwaaren. Eisen- und Stahlwaaren. 57/60 Bestandtheile für Taschenuhren. Kupfer-, Messing- und Bronzewaaren. Nicht genannte Metalle und Legirungen. aus 63 79/80 85/87 98 Firnisse. 99 104 111 119 Farben in Pulver oder Täfelchen. Alkaloïde und deren Salze. Alkanote und ueren Saize. Leim und Albumin. Pharmazeutische Produkte. Chemische Produkte. Baumwollzwirn, drei- oder mehrdrähtig. 120

(Date, signature et sceau).

Das Formular lautet in spanischer Sprache: D . . . (Autoridad que expide el documento.)

Certifico que según consta de documentos que se me han presentado, los Sres . . . facturaron el día de de 189 . . en esta estación del ferrocarril de (nombre) bultos . . . , (número y clase) marcas . . . numeración . . . con peso bruto de . . . kilogramos conteniendo (clase genérica de la mercancía), cuyos géneros son de producción de este país, y se destinan para seguir de tránsito por Francia hasta la Aduana española de . . . (nombre de la Aduana) consignadas á . . . (nombre del consignatario) para ser reexpedidas á los Sres . . . (nombre del receptor) de . . . (punto de destino). (Fecha, firma y sello.)

lesquelles marchandises sont produites dans ce pays et sont destinées à suivre en transit par (nom du pays de transit) jusqu'à la douane espagnole de (nom de

la douane) , consignées à (nom du consignataire, pour le cas où il y aurait un consignataire) , pour être réexpédiées à M. (nom du destinataire) , à (nom du lieu de destination)

 $[\]frac{132}{138}$ 139 Plüsch, Sammet, etc., aus Baumwolle.

Spitzen.

²⁾ Falls die Waaren in Konsignation gegeben werden.

		~~
Anlage 6.	(Formular.)	
Legitimation	nskarte für Handelsreisende.	te nonosinada
Für das Jahr 189	Wappen Karte Nr.	tel (M) Esk gum
Gültig in de	er Schweiz und in Spanien.	
	Tuche and Gewebe nus class oder	
rie elle Walle and	Inhaber.	aus 178
그는 그들은 이번 이번 얼마나를 보고 있다. 그 사람들은 그리고 있다.	f- und Geschlechtsname.)	
	den	
Siegel der Amtsstelle.	Titel und U	Unterschrift ntsstelle.
oder des Handels) als Handelsreisende in eine unter der Firma Da der Inhaber dieser F	in	der Firma . besitzt (Ortsname) es Handels . besitzt die hienach
Spanien Scheinigt, dass die genangenan	chnung des Handels- oder Industrieges afzunehmen und Ankäufe zu machen, s nte Firma ten Firmen in diesem Lande zum Be	so wird be- triebe ihre
Industrie (ihres Handelsgese	näftes) berechtigt ist und für die Aus häftes) die gesetzlichen Abgaben entri	
Bezeichn	ung der Person des Inhabers.	

Anmerkung der Redaktion. Die vorstehende Legitimationskarte wird in französischer Sprache von den Kantonskanzleien ausgestellt.

Haare:

(Unterschrift des Inhabers.)

Besondere Kennzeichen:

Schlussprotokoll.

Die Unterzeichneten haben sich heute zur Unterzeichnung der zwischen ihnen abgeschlossenen Handelsübereinkunft versammelt, und sich über folgende Erklärungen geeinigt, die einen integrirenden Bestandtheil der Uebereinkunft selbst bilden sollen:

I. Betreffend den Text der Uebereinkunft.

Ad Artikel 1. Die hohen vertragschliessenden Theile werden bestrebt sein, die Bedingungen für den Transport ihrer Waaren so leicht und so günstig als möglich zu gestalten; sie behalten sich vor, zu diesem Zwecke ein besonderes Abkommen zu treffen.

Ad Artikel 4. Wenn die hohen vertragschliessenden Theile im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der gegenwärtigen Uebereinkunft für die Ursprungszeugnisse Legalisationsgebühren fordern sollten, so sind dieselben nach folgenden Regeln

1) Für die Postpackete sind keine Ursprungszeugnisse erforderlich.

2) Der Betrag der Legalisationsgebühren für die Ursprungszeugnisse darf in keinem Falle 25 % des Zolles der Waare übersteigen, für welche das Ursprungszeugniss ausgestellt ist.

Die Kosten für die Legalisirung der Ursprungszeugnisse dürfen den Betrag von Fr. 5 nicht übersteigen.

Ad Artikel 9. Für den Fall, dass auf den Philippinen-Inseln Differentialzölle zur Anwendung kommen sollten, wird die Schweiz daselbst, unter den im Artikel 9 dieser Uebereinkunft angeführten Bedingungen, ebenfalls die Vortheile des den Vertragsstaaten im Allgemeinen zugestandenen, besonderen Zolltarifes geniessen.

II. Betreffend den Tarif A: Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz (Anlage 1).

II. Betreffend den Tarif A: Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz (Anlage 1).

Ad 290. Man ist darüber einverstanden, dass für die in Fässern eingeführten Naturweine, deren Alkoholstärke 15 Volumgrade nicht übersteigt, sowie für die in Fässern eingeführten Weinspezialitäten Malaga und Jeres, welche die Alkoholgrenze von 18 Volumgraden nicht übersteigen, nur der Zoll von Fr. 3. 50 per 100 kg zu entrichten ist, und dass diesfalls die im Art. 7 der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgesehene Belastung nicht zur Anwendung gelangt. 1) Der genammte Artikel bezieht sich nur auf die Weine mit mehr als 15 Volumgraden und auf die oben erwähnten Weinspezialitäten mit mehr als 18 Volumgraden Alkoholgehalt; für jeden Grad, um welchen diese Grenzen des Alkoholgebühr zu bezahlen.

Der Zoll für Wein in Flaschen soll nicht höher sein als für die aus irgend einem anderen Lande herkommenden Flaschenweine.

Ad aus 296. Das in Gefässen aus Weissblech von wenigstens 10 Litern Inhalt eingeführte Olivenöl wird ebenfalls zum Zollansatze von Fr. 1 per 100 kg zugelassen. 2)

III. Betreffend Anlage 2.

Man ist darüber einverstanden, dass in den Nummern des schweizerischen Zolltarifes vom 10. April 1891, welche dieser Anlage entsprechen, diejenigen spanischen Artikel enthalten sind, auf welche bei der Einfuhr in die Schweiz die Bestimmungen des Artikels 3 dieser Uebereinkunft zur Anwendung kommen, und welche in keinem Falle höheren Zöllen unterworfen werden können als denjenigen, welche im genannten Tarif festgesetzt sind.

IV. Betreffend den Tarif B: Zölle bei der Einfuhr in Spanien (Anlage 3).

Man ist darüber einverstanden, dass bei den Stickereien mit Bezug auf die Qualität oder die Farbe des Stickgarnes kein Unterschied gemacht werden soll.

Ad. Nr. 183. Näh- und Stickseide fällt unter Nr. 183 des spanischen Zolltarifes. 3)

Ad. Nr. 188. Man ist einverstanden, dass diese Position alle ganzseidenen Gewebe umfasst, die nicht unter eine der Positionen 189, 191 oder 192 fallen.

Ad. Nr. 188. Man ist einverstanden, dass Seidengewebe, deren Kette ganz aus Seide besteht und deren Schuss aus Baumwolle und Seide, Baumwolle dem Gewichte nach vorherrschend, gemischt ist, nach Nr. 195 des

Tarifes verzollt werden.

Ad. Nr. 201. Die Etuis aus Carton, welche die Bücher einschliessen, sollen keinem Zolle unterworfen sein.

Ad. Nr. 267. Die unter dieser Nummer genannten Maschinen mit Hand-betrieb entrichten den Zoll von 70 Pesetas nur für die mechanischen Bestandtheile derselben. 1)

 $Ad.\ Nr.\ 356.$ In dieser Nummer ist die gebleichte und appretirte Futtermusseline inbegriffen, entsprechend den bei der Generaldirektion der indirekten Steuern in Madrid niedergelegten Mustern. $^{\rm s})$

Ad Klasse IV-VI, Gruppe 4.

1) Die im Tarif B dieser Uebereinkunft nicht genannten Stickereien unterliegen den betreffenden Gewebezöllen, mit einem Zuschlag von 30% für die Stickerei. Zugleich ist vereinbart, dass die Zölle für gestickte Artikel in keinem Falle höher als 30% über dem Zoll der betreffenden Gewebe sein sollen.

2) Umschlagtücher und Taschentücher mit Fadenschlag (fauflés) oder gesäumt (einfach oder à jour) unterliegen einer Zuschlagstaxe von 30 % des Gewebezolles. 7)

V. Betreffend Anlage 4.

Man ist darüber einverstanden, dass in den Nummern des spanischen Tarifes vom 31. Dezember 1891, welche dieser Anlage entsprechen, diejenigen schweizerischen Artikel enthalten sind, auf welche bei der Einfuhr in Spanien die Bestimmungen des Artikels 3 dieser Uebereinkunft zur Anwendung kommen und welche in keinem Falle höheren Zöllen unterworfen werden können als den jenigen, welche in der zweiten Kolonne (Minimum) des Tarifes festgesetzt sind.

(Unterschriften.)

1) Nach dem neuen schweizerisch-italienischen Handelsvertrage vom 19. April 1892 wird sich vom Datum der Inkraftsetzung der vorliegenden Uebereinkunft an die gleiche Begünstigung (18%) auch auf die italienischen Weine Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia erstrecken. Die Red.

2) Für Olivenöl in Blechgefässen, ohne Unterschied der Grösse dieser Gefässe, ist nach dem schweizerischen Generaltarif ein Zoll von 20 Fr. per 100 kg zu entrichten. Die Red.

3) Wie bisher. Die Red.

4) Für die übrigen Bestandtheile ist der Zoll je nach dem Material zu entrichten, für gusseiserne Bestandtheile beispielsweise die unter Nr. 28 und 29 der unten aufgeführten "Ergänzenden Angaben" zu Anlage 4 dieser Uebereinkunft verzeichneten Ansätze. Die Red.

5) Futtermusseline fällt sonst unter Nr. 137 des spanischen Zolltarifes (durchsichtige Gewebe etc.): Minimaltazoll P. 5. 60, alter Vertragszoll P. 2. 24 per kg. Die Red.

6) Dieser Zuschlag entspricht dem bisherigen Vertragstarif. Nach dem neuen spanischen Tarif (Minimaltarif) unterliegen Stickereien jeder Art dem Zoll des Grundgewebes mit einem Zuschlag von 50%. Die Red.

7) Dieser Zuschlag entspricht dem bisherigen Vertragstarif; nach dem neuen Minimaltarif beträgt derselbe 75%. Die Red.

Ergänzende Angaben

betreffend

Anlage 4 der vorstehenden Uebereinkunft.

Wir geben nachstehend den vollständigen Text der in der Anlage 4 der Uebereinkunft enthaltenen Positionen des neuen spanischen Zolltarifes, für welche der Schweiz zunächst die Bindung der Minimalzölle und, falls diese durch spätere Verträge Spaniens herabgesetzt werden sollten, die Meistbegünstigung zugesichert wird.

t wird.

Die Zahlen in Klammern nach dem Texte jeder Position bedeuten: m. den neuen Minimalzoll, a. den alten Vertragszoll. War letzterer im alten schweizerischnen Vertrage gebunden, so steht bei der betreffenden Zahl der Buchstabe S.

Die Red.

Nummer des spanischen Tarifes Nummer des spanischen Tarifes Gewebe aus Floret-, Flock- oder Abfallseide, aus Rohseide und solche aus Floretseide mit Seide gemischt (m. 12.50, a. 5 per kg). Tüll, Blonden und Spitzen aus Seide oder Floretseide (m. 22.50, a. 7.— Fayence, feine Thonwaaren und Gypsfiguren (m. 37. 50, a. 26. 58 190 18 per 100 kg). Juwelen und Schmucksachen aus Silber, auch in Verbindung mit Perlen oder Edelsteinen (m. 3.50, a. 3.50 per hg). Andere Gegenstände aus Gold, Silber oder Platin (m. 2.60, a. 2.60 aus Floretseide mit Seide gemischt (m. 12.50, a. 5 per kg). Tüll, Blonden und Spitzen aus Seide oder Floretseide (m. 22.50, a. 7.— per kg). Wirkwaaren aus Seide oder Floretseide, mit Kette oder Schuss ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (m. 20.—, a. 8.— per kg). Gewebe aus Seide oder Floretseide, mit Kette oder Schuss ganz aus Wolle oder Haar (m. 12.50, a. 4.— per kg). Papier ohne Ende, weiss oder farbig, unbeschnitten, dessen Gewicht 35 Gramm per Quadratmeter nicht übersteigt (m. 35.—, a. 10.— und 27.50 per 100 kg). — wenn das Gewicht 36 bis 50 Gramm per Quadratmeter beträgt (m. 12.50, a. 10.— per 100 kg). — wenn das Gewicht 51 und mehr Gramm per Quadratmeter beträgt (m. 27.50, a. 10.— und 27.50 per 100 kg). Papier ohne Ende, von beliebigem Gewicht, geschnitten, ferner Büttenpapier, mit Bleistift oder Tinte linirtes Papier, Couverts (m. 48.75, a. 48.75 per 100 kg). Noten 40 und 41. Buch-Einbände (m. und a.: Je nach dem Material). Gestempeltes Papier, Formulare zu Fakturen, Etiquetten, Visitenkarten etc. (m. 60.—, a. 48.75 per 100 kg). Papiertapeten mit natürlichem Grund (m. 27.50, a. 23. 84 per 100 kg). Papiertapeten mit natürlichem Grund (m. 27.50, a. 23. 84 per 100 kg). mit Gold, Silber, Wolle oder Glas (m. 2.—, a. 1.30 per kg). Löschpapier, gewöhnliches Packpapier, Polirpapier (m. 10.85, a. 10.85 per 100 kg). 191 22 Perlen oder Edelsteinen (m. 3.50, a. 3.50 per ng). Andere Gegenstände aus Gold, Silber oder Platin (m. 2.60, a. 2.60 per hg). Gusseisenwaaren, gemeine (m. 8.50, a. 6.40 per 100 kg). Gusseisenwaaren, feine, d. h. polirt, emaillirt oder mit anderen Metallen verziert (m. 17.50, a. 11.80 per 100 kg). Andere Schmiedeisenwaaren von grober Arbeit, in denen Blech vorherrscht, auch verbleit, verzinnt, verzinkt, angestrichen oder lackirt (m. 32.—, a. 19.84 per 100 kg). Schmiedeisenwaaren gleicher Art mit feiner Arbeit, d. h. emaillirt oder mit anderen Metallen verziert; Bettstellen aus mit Messingblech überzogenen Eisenröhren (m. 36.—, a. 19.84 per 100 kg). Andere Schmiedeisenwaaren von grober Arbeit, in denen Blech nicht vorkommt oder nicht vorherrscht, auch verbleit, verzinnt, verzinkt, angestrichen oder lackirt (m. 25.—, a. 19.84 per 100 kg). Schmiedeisenwaaren gleicher Art mit feiner Arbeit, d. h. emaillirt oder mit anderen Metallen verziert (m. 30.— a. 19.84 per 100 kg). Bestandtheile von Taschenuhren (m. 3.—, a. 3.—per kg). Kupfer-, Bronze- und Messingwaaren; Quincailleriewaaren, auch lackirt oder gefirnisst, aus allen Legierungen gewöhnlicher Metalle, in denen Kupfer vorkommt (m. 1.25, a.—87 per kg). Die gleichen Metalle und Legierungen in vergoldeten, versilberten oder vernickelten Gegenständen (m. 2.50, a. 2.17 per kg). Alle anderen nicht genannten Metalle und Legierungen in Blechen Blöcken, Nägeln, Röhren etc. (m. 1.60, a. 1.60 per 100 kg). Arbeiten aus diesen Metallen, sowie aus Zink: vergoldet, versilbert 23 29 57 58 60 aus 63 79 80 per 100 kg). Dünnes Papier aus gewöhnlicher Masse zum Einwickeln von Früchten (m. 20. —, a. 10.85 per 100 kg). Anderes nicht besonders erwähntes Papier (m. 40. —, a. 35. — per 86 a. 16.60 per 100 kg). Arbeiten aus diesen Metallen, sowie aus Zink: vergoldet, versilbert (III. 20.—, a. 10.63) per 100 kg). 211 Anderes nicht besonders erwähntes Papier (m. 40.—, a. 35.— per 100 kg). 212 Kartenpapier und feiner Carton, Glanz- und Presspappe in Bogen (m. 28.—, a. 6. 95 per 100 kg). 213 Carton anderer Art in Bogen; mit gewöhnlichem Papier überzogene Cartonschachteln; Gegenstände aus Papiermasse und Steinpappe, nicht fertige (m. 8.—, a. 6. 95 per 100 kg.) 213 Diese Gegenstände in fertigem Zustande; Cartonschachteln mit Verzierungen oder mit feinem Papier oder anderen Stoffen überzogen (m. 1.50, a. 1.35 per kg). 220 Holzwaaren aller Art, auch gedrechselt, angestrichen oder lackirt (gefirnisst), aus gemeinem Holz, jedoch weder geschnitzt noch eingelegt; profilirte und lackirte (gefirnisste) oder zum Vergolden vorbereitete Leisten (m. 24.—, a. 18.75 per 100 kg). 221 Möbel und andere Gegenstände aus feinem Holz, gedrechselt, polirt oder lackirt (gefirnisst), sowie solche aus gemeinem Holze, mit feinem fournirt; Möbel aus gebogenem Holz und Polstermöbel, ausgenommen solche mit Ueberzug aus Seide, Halbseide oder Leder, sofern sie keine Schnitzarbeit aufweisen (m. 50.—, a. 18. 75 und 33. 75 per 100 kg). 222 Möbel und andere Holzwaaren aller Art, vergoldet, ferner geschnitzte, sowie mit Perlmutter oder anderen feinen Materialien eingelegte oder fournirte Leisten, solche mit Verzierungen aus Metall, mit Ueberzug aus Seide, Halbseide oder Leder (m. 1. 50, a. —. 34 und 1.03 per kg). 241 Schuhwaaren (m. 8. 75, a. 5. 65 per kg). 255 Flügel-Klaviere (m. 325.—, a. 174. 14 per Stück). Andere Klaviere (m. 250.—, a. 174. 14 per Stück). Kratzenbänder (m. 1.—, a. —. 08 [S.] per kg). Schaumweine (m. 1. 50, a. —. 05 per 1). aus 324/25 Wermuth (m. 1.—, a. 2. 50 per 400 kg). Schaumweine (m. 1. 50, a. —. 05 per 1). Ausraphittel-Konserven, Eingemachtes, Senf und Saucen (m. 1. 50, a. —. 90 per kg). Arbeiten aus diesen Metallen, sowie aus Zink: vergoldet, versilbert oder vernickelt (m. 45.—, a. 45.— per 400 kg). Firnisse (m. 24.—, a. 18.— [S.] per 400 kg). Firnisse (m. 24.—, a. 18.— [S.] per 100 kg). Farben in Pulver oder Täfelchen (m. 7.50, a. 4.80 [S.] per 100 kg). Alkaloide und deren Salze (m. 30.—, a. 27.50 per kg). Leim und Albumin (m. 12.—, a. 12.— per 100 kg). Pharmazeutische Produkte, nicht genannte (m. 1.—, a.—, 90 per kg). Chemische Produkte, nicht genannte (m. 1.—, a.—, 40 per kg). Baumwollzwirn, drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt (m. 2.50, a. 1.75 per kg). Baumwollgewebe: Steppzeug und Piqué (m. 5.25, a. 2.10 per kg). Plüsch, Sammet und andere Doppelgewebe zu Kleidungsstücken (m. 6.20, a. 2.49 per kg). Tüll (m. 10.45, a. 4.48 per kg). Spitzen, gehäckelte ausgenommen (m. 13.50, a. 5.40 per kg). Crochetgewebe, von Hand oder auf der Maschine gearbeitet (m. 3.—, a. 2.35 [S.] per kg). Wirkwaaren am Stück, Jacken und Beinkleider (m. 4.90, a. 1.97 per kg). 210 87 100 kg). 119 142 143 per kg). Strümpfe, Socken, Handschuhe und andere Gegenstände (m. 6.35, Strumpre, Socken, Handschune und andere Gegenstande (m. 6.35, a. 2.54 per kg). Garne aus Flachs, Hanf oder Ramie, bis und mit Nr. 20, sowie Jutegarne von Nr. 43 an (m. 45. —, a. 27. 20 per 100 kg). Garne aus Hanf, Flachs oder Ramie von Nr. 21 an (m. 27. 50, a. 27. 20 per 100 kg). Zwirn aus Hanf, Flachs oder Ramie, zwei- oder mehrdrähtig (m. 4. 20, a. 142 per kg). 149 150 151 Zwirn aus Hanf, Flachs oder Ramie, zwei- oder mehrdrantig (m. 1. 20, a. 1. 12 per kg). Gurten und Schläuche aus Flachs oder Hanf (m. 2.15, a. —. 87 per kg). Wollenes Kammgarn, einfaches oder gezwirntes, roh oder nicht entfettet (m. 2.50, a. 1. — per kg). Wollenes Kammgarn, reines oder gebleichtes (m. 2. 60, a. 1. 65 per kg). Wollenes Kammgarn, gefärbtes (m. 4. 85, a. 1. 95 per kg). Decken aus reiner oder mit anderen Stoffen gemischter Wolle (m. 4. 45, a. 1. 78 per kg). Tuche und tuchartige Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle oder Haar (m. 10. 75, a. 4. 30 per kg). Diese Gewebe, wenn deren Kette oder Schuss ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen besteht (m. 6. 50, a. 2. 60 per kg). aus 153 aus 167 aus 168 aus 169 172 Nahrungsmittel-Konserven, Eingemachtes, Senf und Saucen (m. 1.50, a. —, 90 per kg). Konfitüren (m. 2. —, a. —, 85 per kg). 173 a. — 90 per kg). Konfittren (m. 2. —, a. — 85 per kg). Schmucksachen und Verzierungen aller Art, goldene und silberne ausgenommen (m. 15. —, a.9. 17 per kg). Waaren aus Bernstein, Gagat, Schildpatt, Korallen, Elfenbein und Perlmutter (m. 17. 10, a. 6. 85 per kg). Waaren aus Horn, Fischbein, Meerschaum, Knochen und Paste, ferner aus Imitationen der unter Nr. 342 genannten Materialien (m. 2. 50, a. 2. 50 per kg). — sollene (m. 6. —, a. 2. 50 per kg). — wollene (m. 6. —, a. 2. 50 per kg). — andere (m. 4. 50, a. 2. — per kg). Strohhüte und Strohmützen (m. 15. —, a. 12. 50 per kg). 332 174 342 Wirkwaaren, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (m. 8.65, a. 3.47 per kg). Sammet und Plüsch aus reiner oder gemischter Wolle (m. 4.—, 175 343

364

363

aus 178

187

189

a. 2. 60 per kg).

Floretseide, gezwirnt, zwei- oder mehrdrähtig (m. 2. —, a. 1. 85 per kg).

Floretseide, gezwirnt, zwei- oder mehrdrähtig, gefärbt (m. 3. —

a. 1.85 per kg). Sammet und Plüsch aus Seide (m. 30. —, a. 12. — per kg).

Ergänzende Angaben

Anlage 4 der vorstehenden Uebereinkunft.

as mentehend den volktandigen Text der in der Anlage 3 der Ugbereinkunft gefrattenen Positionen des neuen spanischen Zolltarites, für Welchen bei eindung der Minimatzelle und, falls diese durch späten Verträge Spaniers berabgesetzt werden sollten, die Meistbegunstung zuen in Klaumern nach dem Texte jeder Position bedeuten: in: den neuen Minimatzell, is, den alten Vertragszell, War letzlerer an alten solweizenschene gebunden, ab steht har die Bereffenden Zahl der Buchstabe S.

	to be a d	m Vertrage gebinden, so steht bat der betreffenden Zahl der Buchstabe :	
		The All Build Builders of Florika designed and the Principal of Francisco	
	Nummer des	This is the Arthur and adequate and the property of the state of the s	Numeric Ses
	- Salita b		
Geweber aus Florets, Plocker oder Ablaliseide, aus Robseide und solche	0.001	Fayence, seine Thonywaren und Gapaliguren (m. 37, 50, a. 26, 58	
aus Floreiseide unt Seide gemischt (m. 12 50, 4. 5 per kg).		per (100 kg) at the first of the control of the first of	
Tull, Blonden und Spitzen aus Seide oder Floretseide (m. 22.50. a. 7. $-$		Juwe len and Schundeschen aus Siber, and in Verbindung mit	
		Perlen oder Edelsteinen (m. 3.50, a. 3.50 per hg).	
Wirkwamen aus Seide uder i lordseide (in: 25 –, a 10. – per kg). Sammet und Plüsch aus Seide oder Floretseide, mit Kette oder Schass		Andere Gegenstände aus Gold, Silber oder Platin (m. 2.60, a. 2.60)	
granz ans Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spunstoffen		per hg). GusselsonWarring gemeine (in. 8.50, a. 6.10 per 100 kg).	
		Gussesstwarren, leine, d. h. point emailirt oder mit anderen Metalleng	
Gewebe aus Seide oder Floretseidericht Wette oder Schuss ganz aus	1.84	verzert (m. 17-50, a, 11-80 per 100 kg), es es ester e	
Wole oder Haar (m. 12 50, a. & — per kg)		Andere Schmiederschwarten von grober Arbeit, in denen Biech	
		verbeinscht auch verbleit, verannt verzinkt, angespreben oder	
25 Gramm per Quadratmeter meht übersteigt (m. 85. – ; a. 40. –			
and 27.50 per 100 kg).			
 wenn das Gewichte 16 bis 50 Gramm per Quadratmeter beträgt i 7m, 12, 50, a. 10. — per 100 kg). 			
		blech überzegenen Ersenfehren (m. 30. — a. 19.84 per 100 kg):	
(m. 27, 50 a. 40 a. and 27, 50 par 100 kg).		Andere Schmiddelsenwaten von grober Atheit, in denen bliech micht vorkernet oder nicht verberrech, auch verblieb.	
		angreerreign order sagain (na 25 e. a. 19.81 per 100 kg), be	
		oder mit anderen Metallen verziert (m. 30. — z. 19,84 ner 100 kg) a f	
		Bestandther a von Taschenuaren (qu. 3 at 3 per kg).	
	503		
Psperiapalen mit natura beto Grund (m. 27.50, a. 23.84 per 100 kg).			
emit malten oder gibbzenden: Grund (m. 50. — p. 23.84 per 100 kg). 		the greenen Metalle and Legierungen in vergoldsten, versiberten	
		udir verun ketten Gegenstenden (nr. 2.50, o. 2.47 per kg) (
		Farben in Pulver oder Telelegien (un. 7, 50, al. 4, 80 [8] per 100 kg).	
			T401s
		Lean and Albania (m. 12 a. 12 per 100 lg) by	
nicht lertige (m. 8 n. 6.95 per 100 kg.)		Pharmazantische Produkte (nicht genannte (m. 4.—. A. 190 per kg).	
The real of the Comment of the Comme		Baumwollzwirm, dreinoder meludriblig, rob, gebleich oder gefählt. [4] (m. 2.50. 20. 1.75 beriker: entrer verschen mit der der beriker.	
Fus bodenplatteben (Parquets) (m. 9 al 2.60 per m.)			
Hollaw amon after Art, and gedrechash, angestrichen oder lackert (go-		Sleppeng and Pique (a. 5.25, a. 2.10 per lg).	
gelegt, profilire nut tackirte (gelimissie) eder zum Vergelden vor-			
		Spitzen, gehableite ausgenommen (in. 43,50, a. 5,44 per kg), and	
oder lackirt (gefinnsal), sowie solche aus gemeinem Holze, mit feinem		Choosel ewebs, von Hand-oder auf der Maschine gearbeitet (m. 8 1	
aldownick; Albert aus gebogenem Holz und Polstermöbel, ausgenommen. "solche mit Deberzug aus Seide, Halbseide oder Leder, seiern sie keine		u. 2.35 is per kg). Wekwaren am Sthek, Jackey and Benkleider (m. 4.90, ac 4.97	
Schulzarbeit aufweisen (m. 50, - 4 18 75 und 33 75 per 100 kg).			
		Garne and Flacks, than oder Ramie, but and out Nr. 20, sowie littles.	
ans Suide, Halbseide oder Leder (m. 1759, n734 mid 1.03 pet kg).		37 giltus von Nr. 13 an (m. 45.—, s. 27, 20 pet 100 kg) [[]	
Maschmenterintenen as Areier (m. 2.50, a. 4. — par læ), i tr Schubwe een (m. 8.75, a. 5.65 per kg), i as a proken een een		· Game Auschlauf, Flacks oder Romervon Nr. 21 an (m. 27. 50, at 27. 20. 7. Februaries oder Romannes (no. 17. 20. 17. 20. 17. 20. 17. 20. 17. 20. 17. 20. 20. 20. 20. 20. 20. 20. 20. 20. 20	
Tings Haver on 325, — as 174 14 per sund.			
Kustzenbinder (en. i. —,). —, 08 [S.] per kg)			
Naturonssanttal-Konsarven, Eingemachtes, Sent und Sadocu (m. 1;50, u , 90 per kg).			
			171
(1) 전투 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		oder anderen regetabilischen Spinnstollen besteht (m. 6.50, a. 2.60	
		per 18).	
		Wakwanan, mit oder ohne Beingschung von Baumwolle oder anderen 1. vegetablischen Spinnstollen (m. 8.55, s. 8.47 per kg)	
Wagren and Born. Fischbein, Mercychaum, Knochen und Pasta, ferner aus Imitationen der unter Nr. 342 genannten Materialien (m. 2.50,	48		
u. 2.50 per kg)		a. 2. 50 per kg)	
- andere (m. 4 50, a. 2 per kg).	363		
	608		